

RS Vwgh 1990/11/21 90/13/0145

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.11.1990

Index

- 001 Verwaltungsrecht allgemein
- 32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
- 32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag
- 32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

- BAO §14 Abs1;
- EStG 1972 §24 Abs1;
- UStG 1972 §4 Abs7;
- VwRallg;

Rechtssatz

Die Übereignung eines Unternehmens im Ganzen gemäß § 14 Abs 1 BAO setzt nicht voraus, daß dem Erwerber des Unternehmens sämtliche Wirtschaftsgüter übertragen werden. Wohl aber müssen die wesentlichen Grundlagen des Unternehmens auf den Erwerber übergehen, die ihm die Fortführung des Unternehmens ermöglichen (Hinweis E 3.12.1986, 86/13/0079; E 17.5.1988, 87/14/0106).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990130145.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at